



Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises

26. Juni 2020

27. Jahrgang | Nr. 6

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Wildbienen-Suite.....S. 3
Landkreis meldet: corona-frei..S. 4
BreitbandausbauS. 4
Projektförderung im Landes-
programm „Familie eins99“S. 5
Neues Gastgeberverzeichnis
und Erlebniskarte präsentiert ..S. 5

Amtlicher Teil

Beschlüsse des KreistagesS. 5
Öffentliche Bekanntmachung
zur 8. Sitzung des Kreistages ..S. 6
Satzung des Saale-Orla-Kreises
zur Förderung von Kindern
in Kindertagespflege.....S. 7

Kontaktdaten

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz
Tel.: 03663 488 0
Fax: 03663 488 450
E-Mail: [poststelle@
lrakok.thueringen.de](mailto:poststelle@lrakok.thueringen.de)
Internet: www.saale-orkreis.de

Öffnungszeiten

Mo 08:00 - 12:00 Uhr
Di 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr
Mi nach Vereinbarung
Do 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Kontakt zur

Amtsblatt-Redaktion:

Pressestelle
Tel.: 03663 488 209
E-Mail: [pressestelle@
lrakok.thueringen.de](mailto:pressestelle@lrakok.thueringen.de)

Ihr Amtsblatt online



Das nächste Amtsblatt erscheint
am 31.07.2020.

Der Redaktionsschluss für diese
Ausgabe ist der 22.07.2020,
14.00 Uhr.



Nach einer Proberunde stellt Landrat Thomas Fügmann, zugleich Vorstandsvorsitzender des Tourismusverbunds Rennsteig-Saaleland e.V., ein E-Bike an einer der vier Testladesäulen am Saaleufer in Saalburg ab.

Ladesäulen für E-Bikes am Thüringer Meer

Direkt am Saaleufer in Saalburg, wenige Meter neben dem Hotel Kranich wurde ein möglicherweise entscheidender Schritt auf dem Weg in die Mobilität, aber auch den Tourismus der Zukunft am Thüringer Meer gemacht. Im Beisein von Landrat Thomas Fügmann und Ministerpräsident Bodo Ramelow wurde eine von zwei Testladesäulen für E-Bikes eingeweiht, die möglichst im kommenden Jahr zu einem flächendeckenden Ladesäulen-Netz entlang der Saalekaskade und darüber hinaus ausgebaut werden sollen. Darauf jedenfalls hofft der Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V., der das ehrgeizige Infrastruktur-Projekt initiierte.

„Wir können noch nicht abschließend darüber reden“, weiß Landrat Thomas Fügmann, gleichzeitig Vorstandsvorsitzender des Tourismusverbunds, um den noch ausstehenden Fördermittelbescheid für das Gesamtprojekt, das 105 Ladesäulen an 21 Standorten in den Landkreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt umfassen würde. Sollte Fördermittelantrag wie erhofft bewilligt werden, „wäre es für uns ein Riesenschritt“, so Thomas Fügmann weiter. Darauf hofft auch Hannes Neupert von ExtraEnergy aus Tanna. Der E-Bike-Pionier ist seit 1982 im Geschäft und begleitet das Projekt aus fachlicher Perspektive. In Saalburg erklärte er die technischen Details der Ladesäulen und stellte zudem zufrieden fest, dass E-Bikes bzw. Pedelecs inzwischen keine exotischen Fortbewegungsmittel mehr sind, sondern zum Alltag gehören. Gerade in der Corona-Krise habe die Branche einen enormen Schub erfahren, wovon insbesondere die landschaftlich reizvolle und zugleich mit vielen Höhenmetern gespickte Region

entlang der Saalekaskade in touristischer Sicht profitieren könne.

Unabhängig von der Fördermittelzusage dienen die nun aufgestellten Testladesäulen in Saalburg sowie nahe der Staumauer bei Gräfenwarth dem Sammeln wichtiger Daten, um für den erhofften Ausbau im Jahr 2021 mehr über Ladenutzung, Inanspruchnahme und Nutzerverhalten zu erfahren. Damit nimmt die Region am Thüringer Meer nach rund zehn Jahren zum zweiten Mal eine Vorreiterrolle in Sachen Elektromobilität auf zwei Rädern ein. Damals setzte die Branche in erster Linie auf den Verleih von Pedelecs, nun sind immer mehr Menschen mit dem eigenen E-Bike unterwegs und benötigen so gut erreichbare, praktische und auch zeitsparende Lösungen zum Aufladen der Akkus. Das soll mit den neuen Ladesäulen ermöglicht werden. Die sind mit Schließfächern und jeweils zwei Steckdosen ausgestattet, so dass man beispielsweise auch das Handy oder die Kamera aufladen oder sich als Paar eine Säule teilen kann.

Klappt es mit dem positiven Fördermittelbescheid, wäre die Saalekaskade die erste touristische Region in Thüringen, die über ein flächendeckendes Netz an Ladeinfrastruktur für E-Bikes verfügt. Auch mit Blick auf diese Perspektive sprach Ministerpräsident Bodo Ramelow von einem „guten und wichtigen Tag für das Thüringer Meer“. Davon würden übrigens nicht nur Pedelec-Fahrer profitieren. Auch andere mit Strom betriebene Fahrzeuge wie Elektroroller könnten dort geladen werden.

Text und Foto: Pressestelle LRA



Neues aus dem Landratsamt

Besuch im Landratsamt nur mit Mund-Nasen-Bedeckung

In immer mehr Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zieht nach Wochen und Monaten der Entbehrungen allmählich wieder die Normalität ein. Zu den zahlreichen Einrichtungen, die den Besucherverkehr stark einschränkten, um Menschenansammlungen und damit potenzielle Infektionsherde zu vermeiden, gehörte auch das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises mit seinen Standorten in Schleiz und Pößneck. Vom 17. März an waren die Pforten der Kreisbehörde für knapp zwölf Wochen offiziell geschlossen. Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wurden zwar weiterhin vollumfänglich bearbeitet, das allerdings vorzugsweise per

Post, Telefon oder E-Mail. Der persönliche Austausch war nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Das ist inzwischen Geschichte. Seit dem 8. Juni hat das Landratsamt wieder für den regulären Besucherverkehr geöffnet. Ganz ohne Einschränkungen sind Besuche in der Behörde aber angesichts des nach wie vor gegebenen gesundheitlichen Risikos nicht möglich. So muss im Gebäude ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, zudem gilt das Abstandsgebot. Um Letzteres sicherzustellen kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten insbesondere in den Bereichen der Kfz-Zulassung (Schleiz und



Pößneck) bzw. Führerscheinstelle (Schleiz) nur einer bestimmten Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern der gleichzeitige Zugang ermöglicht werden. Am Tag der Wiederöffnung sorgte ein überraschend großer Andrang am Landratsamt in Schleiz zwar für einige Probleme, danach pegelte sich der Besucherstrom aber schnell wieder ein.

Potenzielle Besucher bittet das Landratsamt darum, möglichst allein und nicht mit der ganzen Familie zu erscheinen. Vorherige Terminabsprachen können Warte- und Bearbeitungszeiten verringern (gilt nicht für Führerscheinstelle und Kfz-Zulassung).

Text und Fotos: Pressestelle LRA



Sprechzeiten Landratsamt Saale-Orla-Kreis

	Bürgerservice Schleiz	Bürgerservice Pößneck
Montag:	08 bis 12 Uhr	08 bis 13 Uhr
Dienstag:	08 bis 12 Uhr sowie 13 bis 18 Uhr	08 bis 12 Uhr sowie 13 bis 18 Uhr
Mittwoch:	nach Vereinbarung	08 bis 13 Uhr
Donnerstag:	08 bis 12 Uhr sowie 13 bis 17 Uhr	08 bis 12 Uhr sowie 13 bis 17 Uhr
Freitag:	08 bis 12 Uhr	08 bis 12 Uhr

Offener Brief zeigt Wirkung: Tagespflegeeinrichtungen sind wieder geöffnet

Ob es letztlich der ausschlaggebende Punkt war, sei einmal dahingestellt. Entscheidend ist das, was am Ende steht und das ist die Tatsache, dass Tagespflegeeinrichtungen für Senioren seit nunmehr knapp zwei Wochen wieder öffnen dürfen. Dafür machte sich das Netzwerk „Gut leben und alt werden im Saale-Orla-Kreis“ in einem offenen Brief an Gesundheitsministerin Heike Werner und Staatssekretärin Ines Feierabend stark, der offenbar nicht ungehört blieb. Denn während in der Zeit der persönlichen und wirtschaftlichen Einschnitte immer wieder die Versorgung der Kinder, die mittels Notbetreuung zumindest ein Stück weit abgesichert wurde, ihren berechtigten Platz im Zentrum der öffentlichen Debatte einnahm, schien ein anderes Klientel nur wenig beachtet zu werden. Ein vergleichbares Vorgehen für pflegebedürftige Menschen blieb aus. Mit Blick auf das deutlich höhere Gesundheitsrisiko für Senioren

war die ungleiche Behandlung zwar nachvollziehbar, doch nach Wochen der Entbehrungen und Belastungen war es an der Zeit, auch hier neue Wege zu gehen. „Die Situation ist für viele ältere Menschen nicht länger zu verkraften. In Gesprächen wird deutlich, dass viele das Risiko einer Infektion lieber in Kauf nehmen, als noch länger in Isolation zu leben. Sie vermissen die Geselligkeit, den festen Tagesablauf und die Sicherheit“, sagte Netzwerkkoordinatorin Katja Lukas zur Veröffentlichung des Briefs und ergänzte: „Während es für einen Teil der Kinder zumindest eine Notbetreuung gab, wurde die Krankenschwester, die ihre Oma zu Hause pflegte, von einem Tag auf den anderen allein gelassen. Dieser Aufgabe ist auf Dauer niemand gewachsen.“ Getreu der Leitlinie „ambulant vor stationär“ galt es zu verhindern, dass pflegebedürftige Menschen mangels Alternativen in Heimen untergebracht werden.



Die Tagespflege der Generationen in Schleiz gehört zu den Unterzeichnern des offenen Briefs an die Gesundheitsministerin. Seit 15. Juni hat die Einrichtung wieder geöffnet. Foto: Peter Cissek, OTZ

Dafür mussten die Tagespflegeeinrichtungen möglichst zeitnah wieder öffnen – und das taten sie auch. Eine Woche nach Versendung des offenen Briefs an das Gesundheitsministerium beschloss die Landesregierung die neue Corona-Verordnung, in der unter anderem die Wiedereröff-

nung dieser Angebote niedergeschrieben war. Tagespflegeeinrichtungen durften nach Vorlage eines Infektionsschutzkonzepts zum 15. Juni wieder öffnen.

Text: Pressestelle LRA /
Foto: Peter Cissek, OTZ

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

„Sachbearbeiter (m/w/d) Unterhaltsvorschuss“

im Fachdienst Wirtschaftliche Familienhilfen/Jugendamt **befristet als Krankheitsvertretung** zu besetzen.

Voraussetzung ist der Abschluss als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) bzw. Fortbildungslehrgang I. Grundlagenkenntnisse des deutschen Familien-, Verwaltungs-, Straf- und Unterhalts-, Insolvenz- und Vollstreckungsrechts wären von Vorteil.

Von den Bewerbern (m/w/d) werden Organisationsfähigkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit, hohe Flexibilität, Einsatzbereitschaft und persönliche Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie ein hohes Maß an selbstständiger Arbeitsweise erwartet. Der Besitz des

Führerscheins, entsprechende Fahrpraxis und die Bereitschaft zum Einsatz des Privat-Pkw für dienstliche Belange werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach **Entgeltgruppe 9a**, Anlage 1 zum TVöD, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von **36 Stunden**.

Detaillierte Informationen zur Stelle finden Sie unter www.saale-orla-kreis.de > Aktuelles > Stellenausschreibungen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen werden bis zum **03.07.2020** erbeten an:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Fachdienst Personal

Oschitzer Straße 4

07907 Schleiz

bewerbung@lrasok.thueringen.de

oder per E-Mail:

Wildbienen-Suite in bester Lage

Dass in Zeiten von Corona auch der Naturschutz nicht vernachlässigt wird, zeigte sich am Montag, 8. Juni, auf der Wiese vor dem Landratsamt. Hier kamen auf Einladung des Landrates Thomas Fügmann hin Vertreter der Naturparkverwaltung „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes zur Übergabe und Einweihung eines neuen Insektenhotels zusammen.

Weltweit, in Europa und auch im Saale-Orla-Kreis nimmt die Insektenvielfalt bedrohlich ab. Die Ursachen sind mannigfaltig. Neben der Chemisierung der Landwirtschaft wirken sich auch die zunehmende Helligkeit in der Nacht, der übertriebene Ordnungssinn in den Gärten und die Verluste von landschaftlichen Strukturen negativ aus.

Um dem Insektensterben zumindest ein wenig entgegenzuwirken, wurde auf Initiative der Unteren Naturschutzbehörde hin und mit tatkräftiger Unterstützung des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ ein geräumiges Insektenhotel mit „Einzel- wie auch Mehrbettzimmern“ und sogar ganzen „Suiten“ geschaffen.

Nach zehn Tagen wurden die ersten Bewohner gesichtet.

Landrat Thomas Fügmann, zugleich Vizepräsident des Verbandes Deutscher Naturparke, dankt allen Beteiligten für ihr Engagement: „Der Saale-Orla-Kreis setzt auf Natur und unterstützt den Schutz der Umwelt und unserer Heimat. Den Wildbienen und anderen Insekten kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Genau hier gilt es, Voraussetzungen zu schaffen und einen Beitrag zum Schutz

dieser Populationen zu leisten. Mit dem Insektenhotel ist ein erster Schritt getan, der hoffentlich viele Nachahmer findet.“ Wildbienen, zu denen auch Hummeln zählen, leben nicht mit ihrem Volk in einem Bienenstock, sondern überall dort, wo sie einen Unterschlupf und Nahrung finden – auch mitten in der Stadt. Daher ist beispielsweise die blühende Wiese vor dem Landratsamt ein idealer Standort für ein Insektenhotel.

„Dabei spielt die Größe des Insektenhotels keine übergeordnete Rolle, denn nicht nur der Unterschlupf, sondern vor allem die Futtermöglichkeiten müssen gegeben sein“, betont Christine Kober von der Naturparkverwaltung. Wildbienen sind ebenso wie Honigbienen wichtige Pflanzenbestäuber für heimische Nutz- und Wildpflanzen und tragen so zum Erhalt zahlreicher Arten und anderer Lebewesen bei. „Da Wildbienen wesentlich kleiner sind als Honigbienen und ihr Stachel nicht kräftig genug ist, um die Haut des Menschen zu verletzen, kann man ein Insektenhotel guten Gewissens in eigenen Garten aufstellen“, führt Christine Kober weiter aus.

Bleibt zu hoffen, dass das Insektenhotel vor dem Landratsamt Inspiration und Ansporn für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger ist, sich ebenfalls am Schutz der Insekten und Wildbienen zu beteiligen und einen Beitrag zum Erhalt dieser gefährdeten Populationen zu leisten. Jede noch so kleine Behausung hilft, weswegen ausdrücklich zur Nachahmung ermuntert wird.



Das große Inktenhotel fest verankert, dazu eine kleine Variante für den eigenen Garten: Landrat Thomas Fügmann, Andre Dietz von der Naturschutzbehörde und Christine Kober von der Naturparkverwaltung.

Text und Foto: Pressestelle LRA

Nachahmung erwünscht: Insektenhotel selber bauen

Insektenhotels werden in öffentlichen Parks und Anlagen wie auch in privaten Gärten immer beliebter. Diese Nisthilfen sind ein wichtiger Beitrag, um dem Insektensterben wenigstens etwas entgegenzusetzen. Insektenhotels können einfach selbst gebaut und im eigenen Garten aufgestellt, an der Hauswand aufgehängt oder an einen Baum angelehnt werden. Wichtig ist dabei, dass einige Grundsätze beachtet werden:

1. Verwendet werden sollte am besten getrocknetes Obst- oder Laubholz in ausreichender Stärke. Harziges Nadel-

holz wird gemieden, zumeist auch gerbstoffreiche Eiche. In jedem Fall sollte das verwendete Holz naturbelassen, frei von Pestiziden, Lack und Lösungsmitteln und nicht mit Holzschutz oder Imprägnierung vorbehandelt worden sein.

2. Die zu bohrenden Löcher sollten für die unterschiedlichen Insektenarten verschiedene Durchmesser von 3 - 8 mm haben und ca. 10 cm tief sein.

3. Beim Bohren der Löcher ist auf scharfes Werkzeug zu achten, damit die Löcher

eine glatte Oberfläche erhalten und nicht ausfasern. So können sich die schlüpfenden Insekten ihre oft noch weichen Flügelhäute nicht verletzen.

4. Zur Füllung der Fächer eignen sich neben Schilf auch Bambusstäbe, Markstäbe und hohle Pflanzenstängel. Am besten bindet man die Halme mit Blumendraht zusammen. Größere Lücken werden mit Lehm, Moos oder Stroh, Kieselsteinen, Borke und Rindenstückchen gefüllt.

5. Wenn die Insektenhotels regen- und windgeschützt

und möglichst nach Süden ausgerichtet angebracht bzw. aufgestellt werden, steht dem Einzug der Bienen nichts mehr im Wege.

Wie gut das Hotel angenommen wird, davon zeugen die mit Lehm, Erde und Pflanzenbrei verschmierten Löcher. In jedem verschlossenen Loch befinden sich ein oder mehrere Brutkammern, in denen die Larven heranwachsen. Der Schlupf erfolgt je nach Wetterlage und Standort des Hotels von April bis Juni.

Text: Pressestelle LRA & Naturparkverwaltung

Saale-Orla-Kreis meldet: corona-frei

Es ist gewiss kein Ruhekissen und schon gar kein Sieg über das Corona-Virus, sehr wohl aber eine erfreuliche Zwischenbilanz: Am 12. Juni vermeldete der Saale-Orla-Kreis erstmals seit Beginn der Corona-Krise, die mit der ersten bestätigten Infektion Thüringens am 2. März im Landkreis ihren Anfang nahm: corona-frei. Die letzte bestätigte Neuinfektion datierte vom 29. Mai und lag damit mehr als zwei Wochen zurück. Seither kam mindestens bis zur Druckfreigabe des Amtsblattes am 22. Juni kein weiterer Fall hinzu.

„Es ist eine erfreuliche Entwicklung, die hoffentlich noch lange anhält. Zugleich ist es ein Zwischenergebnis, das wir dem verantwortungsbewussten Verhalten unser Bürgerinnen und Bürger verdanken. Dafür meinen

herzlichen Dank“, sagte Landrat Thomas Fügmann. Dennoch zeigen Corona-Ausbrüche wie beim Fleischverarbeiter Tönnies, aber auch in anderen Regionen Deutschlands und Thüringens, dass das Virus weiterhin präsent ist. „Die Zahlen sind zwar rückläufig, doch wir beobachten weiterhin Neuinfektionen – auch in benachbarten Kreisen. Es wäre Augenwischerei zu denken, dass uns das nicht passieren kann“, mahnt der Landrat. Insgesamt gab es im Saale-Orla-Kreis bislang 151 bestätigte SARS-CoV2-Infektionen, zwölf Menschen überlebten die dadurch ausgelöste Covid-19-Erkrankung nicht (Stand 22. Juni).

Auch wenn jeder einzelne Fall bedauernd ist, scheint der Saale-Orla-Kreis die erste Hochphase der Corona-Pandemie

hinter sich gelassen zu haben, so dass es Zeit ist, den Blick nach vorn zu richten. Auch deswegen wurde der Pandemiestab des Saale-Orla-Kreises in den Standby-Modus versetzt. Der Stab unter der Leitung von Thomas Fügmann und Amtsarzt Dr. Torsten Bossert koordinierte alle Maßnahmen rund um die Pandemie, die zeitweise das komplette gesellschaftliche Leben bestimmte. Besetzt ist das Gremium mit Fachleuten aus verschiedenen Bereichen der Kreisverwaltung, teilweise werden Vertreter von medizinischen Einrichtungen, kassenärztlicher Vereinigung, Rettungswesen, Polizei oder Bundeswehr hinzugezogen. Getagt wurde während der ersten Wochen des Ausbruchsgeschehens – als sich Infektionsge-

schehen und Rechtslage ständig änderten – täglich.

Mit zunehmender Dauer der Corona-Krise spielten sich Abläufe ein und die zeitlichen Abstände der Stabsitzungen wurden größer. Zuletzt traf sich das Gremium noch einmal wöchentlich; am 16. Juni nun zum vorerst letzten Mal. „Der Pandemiestab des Saale-Orla-Kreises hat entscheidend dazu beigetragen, die Viruslast im Zaum zu halten; nicht zuletzt, weil von Beginn an beherrzt gehandelt wurde. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass unsere Maßnahmen gut gewählt waren“, so Thomas Fügmann, der ergänzt: „Wenn es die Situation erfordert, können wir das Gremium jederzeit wieder einberufen.“

Text: Pressestelle LRA

Breitbandausbau im Saale-Orla-Kreis nimmt Gestalt an

Der großflächig angelegte Breitbandausbau im Saale-Orla-Kreis schreitet voran. In insgesamt 90 Ortschaften wurde und wird weiterhin für deutlich höhere Internetgeschwindigkeiten gearbeitet. Das Gemeinschaftsprojekt von der Deutschen Telekom sowie 49 Städten und Gemeinden samt Ortsteilen, für die der Saale-Orla-Kreis als Dienstleister und Koordinator auftritt, nahm kürzlich eine weitere Hürde. So wurden inzwischen alle Schulstandorte in der Orlasenke zwischen Krölpa und Triptis an das Glasfasernetz angeschlossen, was Internetgeschwindigkeiten von bis zu 1 Gigabit pro Sekunde verspricht. Doch nicht nur die Bildungseinrichtungen, für deren Anschluss

der Landkreis die Kosten übernahm, profitieren. Rund 650 Privathaushalte und Unternehmen können dank direktem Glasfaseranschluss künftig mit ähnlichen Geschwindigkeiten surfen, für über 3000 weitere verbessert sich die digitale Infrastruktur zudem durch sogenanntes Vectoring. Das heißt: Das Glasfaserkabel reicht bis zu einem von 158 Verteilern im Kreisgebiet und die „letzte Meile“ der Datenübertragung läuft über die bestehende Leitung. Diesen Nutzern winken Geschwindigkeiten von bis zu 100 Megabit pro Sekunde, die teilweise auf bis zu 250 Megabit pro Sekunde aufgerüstet werden können.

Die nächste große Wegmarke für den umfassenden Breitbandausbau wird die Fertigstellung des Ortsnetzes Knau, wozu auch Bucha, Daumitsch, Dreba, Grobengereuth, Laskau und Posen zählen. Sie ist für Anfang September angepeilt. Doch nicht nur dort, auch an vielen anderen Orten wird derzeit fleißig gewerkelt, damit der umfassende Ausbau, mit dem der Landkreis die Vorreiterrolle in Thüringen einnimmt, wie geplant bis zum Jahresende abgeschlossen ist. Bis dahin werden alle 41 Schulen des Saale-Orla-Kreises – auch die in freier Trägerschaft – über einen direkten Glasfaseranschluss verfügen.

Landrat Thomas Fügmann zeigt sich begeistert vom Baufortschritt, der auch durch die Corona-Krise nicht ausgebremst wurde. „Es macht mich stolz, dass wir dieses wichtige Infrastrukturprojekt für unsere Schulen in einem solchen Umfang umsetzen und dass gleichzeitig nicht nur die größeren Orte sondern auch viele kleinere Dörfer profitieren. Der Ausbau ist damit auch für die ansässigen Unternehmen und zahlreiche Privatpersonen eine enorme Verbesserung, die den Saale-Orla-Kreis noch ein Stück lebenswerter macht.“

Text: Pressestelle LRA

Inklusion im Blick – Neue Ausstellung ab 8. Juli im Landratsamt

„Inklusion im Blick“ – diese Wanderausstellung betritt thematisches Neuland in Deutschland. Zehn Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die inklusive Gesellschaft immer noch mehr Vision als Wirklichkeit. Stärker noch als Stolpersteine und Stufen trennt eine unsichtbare Barriere in den Köpfen der Menschen Behinderte von Nichtbehinderten. Die Ausstellung „Inklusion im Blick“ soll Perspektiven zur Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft aufzeigen. Sie soll provozieren, Anstoß zum Denken und Umdenken geben. Darüber hinaus ist es das Anliegen der Wander-

ausstellung, die Bedeutung des Menschenrechts auf Teilhabe zu untermauern.

Die beteiligten Künstler porträtieren Menschen, die durch das Medikament Contergan, das einen der größten Arzneimittelskandale der BRD auslöste, körperliche Behinderung erlitten haben, mit fehlenden oder fehlgebildeten Gliedmaßen auf die Welt kamen und trotz ihres Handicaps ihren Weg gemacht haben. Die Ausstellung gibt den Blick frei auf lebensbejahende Menschen – schlanke und wohlbeleibte, athletische und zierliche, in sich gekehrte und extrovertierte und fordert den Betrachter dazu auf,



bewusst hinzuschauen - weder verschämt noch verstohlen. Die

gezeigten Portraits reißen die unsichtbare Barriere zwischen Betrachtern und Betrachteten ein und schaffen Nähe.

„Inklusion ist nicht schwierig, sie beginnt in unseren Köpfen und Herzen! Da sind Menschen mit Behinderung zuerst Menschen wie du und ich und nicht zuerst Behinderte“, betont der Landesbehindertenbeauftragte Joachim Leibiger, der die Ausstellung am 8. Juli eröffnen wird.

Die Ausstellung wird dann bis zum 28. August im Foyer des Landratsamtes in Schleiz zu sehen sein.

Text: Pressestelle LRA

Nachrichten und Tipps

Projektförderung im Landesprogramm „Familie eins99“

Gute Nachrichten aus dem Landesprogramm „Familie eins99“: Da für dieses Jahr noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können zusätzliche Projekte und Ideen gefördert werden. Noch bis zum 30. Juni können Projektskizzen zu folgenden Themenschwerpunkten eingereicht werden:

- **Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität**
 - **Bildung im familiären Umfeld**
 - **Beratung, Unterstützung und Information**
 - **Dialog der Generationen**
- Förderfähig sind Projekte von gemeinnützigen Trägern (bspw. Vereinen), Verbänden der Wohlfahrtspflege, kirchlichen Trägern,

kreisangehörigen Städten oder Gemeinden.

Gefördert werden Personalkosten, Sachkosten, Honorarkosten. Das Formular für die Einreichung der Projektskizze sowie weitere Hinweise zur Antragsstellung finden Sie auf www.saale-orla-kreis.de im Bereich Gesundheit/Soziales > Sozialplanung >

Familie eins99. Fragen zum Landesprogramm und zur Antragstellung beantwortet Jana Hölzel, Sozialplanerin Landesprogramm „Familie eins99“, unter Tel.: (03663) 488 959 oder per E-Mail an: sozialplanung@lrasok.thueringen.de.

Text: Pressestelle LRA

Tourismusverbund präsentiert neues Gastgeberverzeichnis und Erlebniskarte

Der Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V. präsentiert die Neuauflage des umfangreichen Gastgeberverzeichnisses mit 46 Gastgebern. Darin werden vielfältige Übernachtungsmöglichkeiten in allen Kategorien vom Drei-Sterne-Hotel bis zum Privatzimmer aufgeführt.

Ergänzend dazu gibt es eine überarbeitete und neu aufgelegte Erlebniskarte „Thüringer Wald und Meer“, die Wander- und Radwege, Naturlehrpfade, Campingplätze, Sehenswürdigkeiten und Aktivangebote rund ums Thüringer Meer und Orlasenke übersichtlich darstellt. Die in der Karte beschriebene Region reicht von Rudolstadt über Kahla bis Triptis, vom Auma-Weidatal über Hirschberg, Lehesten, Gräfenthal bis Bad Blankenburg



Antje Heeger vom Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland präsentiert die Erlebniskarte der Region

und zeigt eine Vielzahl an Bädern und Thermen, Wassersportmöglichkeiten, Campingplätzen, altertümlichen Kirchen, unzähligen Museen, Natur- und Technischen Denkmälern sowie imposanten Burgen und Schlössern. Auch die Naturparkregion Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale ist detailliert dargestellt.

Die beiden Printprodukte werden öffentlich verteilt, in den Tourist-Informationen und bei den Partnern in der Region ausgelegt sowie auf Anfrage per Post versendet.

Mehr Informationen zur Region erhalten Sie unter www.rennsteigsaaleland.de

Text: Tourismusverbund /
Foto: Pressestelle LRA



Amtlicher Teil

Beschlüsse der 7. Sitzung des Kreistages am 25. Mai 2020

Beschl.-Nr./Inhalt:

50-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises genehmigt die Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreistages am 20.01.2020 (öffentlicher Teil).

51-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises genehmigt die Niederschrift über die 6. Sitzung des Kreistages am 23.04.2020.

52-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Führungskräfte des Saale-Orla-Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz in der als Anlage 1 der Niederschrift beigefügten Fassung.

53-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß Anlage 2 der Niederschrift.

54-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß Anlage 3 der Niederschrift.

55-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Saale-Orla-Kreis“ in der als Anlage 1 der Beschlussvorlage KT/024/2020 beigefügten Fassung.

56-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 des Saale-Orla-Kreises einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen nach Durchführung der örtlichen Prüfung fest.

57-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt gemäß §§ 114, 80 Abs. 3 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes dem Landrat und den Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

58-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises lehnt den Antrag der UBV-Fraktion AN/014/2020 bzgl. Sofortmaßnahmen Grundschule Pößneck ab.

59-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises lehnt den Antrag der UBV-Fraktion AN/019/2020 bzgl. Beseitigung der baulichen Mängel und Erfassung weiterer Mängel in der Turnhalle in Wurzbach ab.

60-7/2020

1. Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt, die zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 2.808.524,46 € aus der Investitionspauschale nach § 6a Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte (ThürKommHG) als Deckung für die in Anlage 1 der

Änderungsvorlage BV/001/aufgelisteten Ausgabepositionen zur Verfügung zu stellen und beschließt die entsprechenden überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben.

2. Durch die Schuldentilgung aus Landesmitteln werden eigene Mittel des Saale-Orla-Kreises in Höhe von 1,5 Millionen Euro frei. Diese Mittel sind für Investitionen in die medizinische Infrastruktur im Landkreis zu verwenden.

61-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises bestellt nachfolgende Verbandsräte und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen:

Verbandsrat:	Stellvertreter:
Herrn Alex Neumüller	Frau Sandra Smailes
Herrn Matthias Rham	Herrn Jörg Fischer
Herrn Marcus Fiedler	Herrn Frank Weidermann.

62-7/2020 bis 80-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages die Aufnahme von

Frau Antje Albrecht	62-7/2020
Herrn Thomas Apel	63-7/2020
Herrn Eberhard Bauer	64-7/2020
Herrn Jonas Berger	65-7/2020
Frau Daliah Natascha Bothner	66-7/2020
Herrn Thomas Eisentraut	67-7/2020
Herrn Wilfried Hertel	68-7/2020
Herrn Martin Hoffmann	69-7/2020
Frau Martina Kalis	70-7/2020
Frau Heike Knoll	71-7/2020
Frau Isabel Leucht	72-7/2020
Herrn Harald Mertz	73-7/2020
Frau Ilse Müller	74-7/2020
Herrn Rolf Nier	75-7/2020
Frau Gabriele Oertel	76-7/2020
Herrn Joachim Rohrer	77-7/2020
Frau Karola Schmidt	78-7/2020
Herrn Rolf-Ulrich Topel	79-7/2020
Frau Franziska Wolfram	80-7/2020

in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Gera.

81-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt folgende Neuregelung in der Besetzung von Ausschuss-Sitzen der CDU-Fraktion:

Kreisausschuss:

Mitglied: Christian Herrgott
(anstelle von Stefan Gruhner)

Stellvertreter: Katrin Gersdorf
(anstelle von Christian Herrgott)

Jugendhilfeausschuss:

Stellvertreter: Sandra Smailes
(anstelle von Stefan Gruhner)

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling:

Stellvertreter: Dr. Thomas Weidermann
(anstelle von Christian Herrgott)

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Mitglied: Sandra Smailes
(anstelle von Dr. Thomas Weidermann).

82-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die Vertagung des Antrages der AfD-Fraktion AN/013/2020 bzgl. Planungszielen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen in die nächste Sitzung des Kreistages und beauftragt den Landrat, eine rechtliche Prüfung des Beschlussvorschlages durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu veranlassen.

83-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises lehnt den Antrag der UBV-Fraktion AN/020/2020 bzgl. Zustandsbericht zum Radweg Burgk-Walsburg ab.

84-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt:

1. Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises erklärt sich grundsätzlich bereit, die Einrichtung eines Jugendparlaments im Saale-Orla-Kreis

am Beispiel der Stadt Jena organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Die Initiative dafür, dass ein solches Gremium geschaffen werden soll, muss jedoch von den Schülern der weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) selbst ausgehen.

2. Dieser Grundsatzbeschluss ist den Schülern jeder weiterführenden Schule im Saale-Orla-Kreis in geeigneter Weise, allen Kommunen, dem Kreisjugendring und dem Kreissportbund bekanntzugeben und auf der Webseite des Landratsamtes zu veröffentlichen.

85-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises lehnt den Antrag der UBV-Fraktion AN/023/2020 bzgl. Fortschreibung des Schulnetzplanes ab.

86-7/2020

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises genehmigt die Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreistages am 20.01.2020 (nichtöffentlicher Teil).

Einsichtnahme in festgestellte Jahresrechnung 2017

(Kreistagsbeschluss Nr. 56-7/2020)

Die festgestellte Jahresrechnung 2017 mit ihren Anlagen sowie der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2017 liegt gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 29.06.2020 bis 13.07.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Sitz Schleiz, Oschitzer Str. 4, Wisentahaus Zimmer 314 öffentlich aus und wird bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Unger
Fachdienstleiter Finanzen

Einsichtnahme in Schlussbericht über Prüfung der Jahresrechnung 2017

(Kreistagsbeschluss Nr. 57-7/2020)

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 des Landkreises liegt gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 29.06.2020 bis 13.07.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Sitz Schleiz, Oschitzer Str. 4, Neubau Zimmer 248 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Weiß
Fachdienstleiterin Rechnungsprüfungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, den 06.07.2020**, findet um **14:00 Uhr** die 8. Sitzung des Kreistages in der **Sport- und Festhalle Neustadt/Orla, Friedhofstraße 1, 07806 Neustadt an der Orla** statt.

Vorläufige Tagesordnung

für die 8. Sitzung des Kreistages am 06.07.2020

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Kreistages am 25. Mai 2020 (öffentlicher Teil)
2. Grundhafte bauliche Instandsetzung bzw. Neubau der Staatlichen Grundschule Pößneck/Ost
3. Grundhafte bauliche Instandsetzung der Staatlichen Grund- und Regelschule Ranis
4. Grundhafte bauliche Instandsetzung der Staatlichen Grundschule Blankenstein
5. Priorität Schulbaumaßnahmen
6. Wahl eines Demografie- und Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreters
7. Anträge
 - 7.1. Antrag der UBV-Fraktion zur Beauftragung des Landrates zu Verhandlungen mit dem Landkreis Greiz und mit der Kreis-krankenhause Schleiz GmbH
 - 7.2. Antrag der UBV-Fraktion bzgl. Grundsatzbeschluss zur Staatlichen Grundschule Pößneck, Rosa-Luxemburg-Straße
 - 7.3. Antrag der UBV-Fraktion bzgl. Sofortmaßnahmen an der Grundschule in Pößneck, Rosa-Luxemburg-Str.
 - 7.4. Antrag der UBV-Fraktion bzgl. Wiederherstellung der Sicherheitseinrichtungen am Radweg Burgk-Walsburg

7.5. Antrag der AfD-Fraktion auf Neuregelung der Besetzung von Ausschuss-Sitzen

7.6. Antrag der AfD-Fraktion bzgl. Stabsstelle Ausländerwesen/Integration

8. Informationen/Sonstiges

9. Anfragen

Anschließend findet ein nichtöffentlicher Sitzungsteil statt.

Függmann

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 01.07.2020**, findet um **16:00 Uhr** die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Saale-Orla-Kreises im **Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Neubau, Konferenzsaal 237, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz**, statt.

Vorläufige Tagesordnung für die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.07.2020

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 05. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.05.2020
2. Bedarfsplan für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Saale-Orla-Kreis 2020/2021
3. Beratung Strategie Fortschreibung Jugendförderplan des Saale-Orla-Kreises ab 2022
4. Auswertung jugendhilferrelevante Themen im Zusammenhang mit der Corona-situation
5. Anfragen
6. Informationen/Sonstiges

gez. Wolfgang Kleindienst

Ausschussvorsitzender

Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr.1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383)[1] und der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat organisierte Betreuungsverhältnisse, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.
- (3) Anspruchsberechtigt sind vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Saale-Orla-Kreises haben. Die Belegung der Tagespflegestellen des Saale-Orla-Kreises durch andere Landkreise bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu 3 Jahren (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG[2]).
- (2) Ergänzende Kindertagespflege kann im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zur Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs gewährt werden und soll gemäß § 24 SGB VIII bedarfsgerecht angeboten werden.

Ein besonderer Betreuungsbedarf liegt vor, wenn Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Bildungsmaßnahme befinden, die Bildungseinrichtung der Kinder geschlossen ist und die Sicherstellung der Betreuung der Kinder nicht im privaten Bereich erfolgen kann. Demnach wird die ergänzende Tagespflege regelmäßig unter Berücksichtigung von Wegezeiten frühestens 1,5 Stunden vor Schließzeit der pädagogischen Kinderbildungseinrichtung bzw. 1,5 Stunden vor Beginn der Arbeitszeit der Eltern gewährt. Die Nachtbetreuung sowie die Betreuung an Feiertagen bedarf einer gesonderten Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die ergänzende Betreuung soll regelmäßig nicht an mehr als 2 Wochenenden im Monat gewährt werden. Nach dem individuellen Bedarf notwendige Ausnahmeregelungen zu o.g. Festlegungen in der ergänzenden Tagespflege sind frühzeitig mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und bedürfen dessen schriftlicher Zustimmung.

(3) Tagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG²).

(4) Personen, die Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten, mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, benötigen gemäß § 43 SGB VIII eine Erlaubnis. Zur Erlaubniserteilung müssen die Eignungskriterien gemäß § 2 ThürKitaPflgVO, die Anforderungen an kindgerechte Räume gemäß § 3 ThürKitaPflgVO sowie die Qualifikationsanforderungen gemäß § 5 ThürKitaPflgVO erfüllt sein.

§ 3

Betreuungsumfang

(1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich nach § 14 ThürKitaG² am Kindeswohl sowie dem Lebensrhythmus des Kindes unter möglicher Berücksichtigung der elterlichen Arbeitszeiten orientieren. Das Kind soll gemäß § 14 ThürKitaG² zu seinem Wohle in der Regel nicht mehr als 10 Stunden täglich außerhäuslich betreut werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Kind nicht ganzjährig in der außerhäuslichen Betreuung untergebracht sein soll. So ist es im Interesse des Kindes empfehlenswert, dass ihm mindestens 10 Tage Urlaub von der außerhäuslichen Betreuung zugestanden werden.

(2) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidrittel-, Halbtags- und ergänzende Betreuung gewährt:

Ganztagsbetreuung:	> 27 bis zu 40 h/Woche
2/3-Betreuung:	> 20 bis zu 27 h/Woche
Halbtagsbetreuung:	> 15 bis zu 20 h/Woche
Ergänzende Betreuung:	stundenweise im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zu anderen frühkindlichen Bildungseinrichtungen
Stundenweise Betreuung	stundenweise im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ohne zusätzliche Betreuung in anderen frühkindlichen Bildungseinrichtungen

§ 4

Grundsätze der Gewährung

(1) Tagespflege wird auf Antrag der Eltern unter Beachtung von § 24 SGB VIII, § 2 ThürKitaG² sowie § 5 ThürKitaG² gewährt.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Die Gewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertagespflegestellen des Landkreises.

(4) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von den Eltern gemäß der Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält ein Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Eltern, die dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

- (2) Der Landkreis prüft die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII sowie § 2 ThürKitaG² und erteilt einen entsprechenden Bescheid.
- (3) Der Landkreis wirkt gemäß § 10 Abs. 4 ThürKitaG² auf den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Eltern hin.
Der Landkreis schließt gemäß § 10 Abs. 4 ThürKitaG² eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab.
- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Tagespflegestelle gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ThürKitaG² i.V.m. ThürKitaPflGVO. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Landkreis eine entsprechende Pfliegerlaubnis gemäß § 10 Abs. 5 ThürKitaG².
- (5) Der Landkreis berät die bereits tätigen Tagespflegepersonen, an Tagespflege interessierte Personen sowie Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (6) Der Landkreis hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Es ist Aufgabe der Fachberatung die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den Tagespflegepersonen und unterstützt beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis.

§ 6

Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

- (1) Die Tagespflegeperson erhält gemäß § 23 SGB VIII sowie § 23 ThürKitaG² laufende Geldleistungen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sofern eine entsprechende Vereinbarung für das zu betreuende Kind abgeschlossen wurde.
- (2) Die Geldleistung umfasst zum einen eine pauschale Erstattung für den Sachaufwand sowie einen Betrag für die Anerkennung der Förderleistung. Die Mindesthöhe wird jeweils durch das ThürKitaG² in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (3) Unter Beachtung der Mindesthöhen legt der Saale-Orla-Kreis folgende Geldleistungen fest:

Betreuungszeit	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Gesamtbetrag
Ganztagsbetreuung	170,00 €	480,00 €	650,00 €
2/3 Betreuung	136,00 €	324,00 €	460,00 €
Halbtagsbetreuung	119,00 €	240,00 €	359,00 €
Ergänzende Betreuung	1,20 €/Stunde	3,00 €/Stunde	4,20 €/Stunde + Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €, 30,00 € oder 40,00 €

- (4) Des Weiteren können die Tagespflegepersonen eine Erstattung nachgewiesener Beiträge zu Versicherungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII erhalten.

§ 7

Gesundheitsfürsorge

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Tagespflegeperson nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

- 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorliegen hat.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, das Gesundheitsamt zu informieren. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt, einen Arzt mit dem betreuten Kind aufzusuchen. Hierfür erteilen die Personensorgeberechtigten eine entsprechende Vollmacht.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.06.2016 außer Kraft.

Schleiz, den 10. Juni 2020

Der Saale-Orla-Kreis

gez.

Függmann

Landrat

(Siegel)

- [1] Ab 01.08.2020 wird das Gesetz umbenannt in „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKitaG -).
- [2] Ab 01.08.2020 ThürKitaG

Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), dem Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 200, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383)[1] und der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflGVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Diese gewährt der Landkreis nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und des § 1 Abs. 2 ThürKitaG[2] sowie § 2 ThürKitaG².
- (2) Der Kostenbeitrag wird vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben.

(3) Näheres über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes, welches in Kindertagespflege betreut wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegepersonen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegepersonen an die Stelle der Eltern.

(3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Beendigung der Leistungsgewährung.

§ 3

Bemessung des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages erfolgt gestaffelt nach dem Betreuungsumfang, dem Alter des betreffenden Kindes und nach Anzahl der Kinder innerhalb einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 62 EStG besteht.

(2) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(3) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich als monatliche Pauschale unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit erhoben.

(4) Die Kostenbeitragshöhe ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Verpflegungskosten.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Kindertagespflege wird als Ganztags-, 2/3-, Halbtags-, oder ergänzende Betreuung angeboten. Genauere Festlegungen hierzu finden sich in der Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

(2) Übersteigt die tatsächliche Betreuungszeit die vertraglich vereinbarte, ist die Tagespflegeperson berechtigt, den Eltern die Mehrstunden mindestens gemäß des Mindeststundensatzes zur Erbringung der pädagogischen Förderleistung nach § 23 ThürKitaG² in der jeweils gültigen Fassung zzgl. eines Stundensatzes für die Sachkosten mindestens in Höhe der Sachkosten bei ergänzender Tagespflege in Rechnung zu stellen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht nicht.

(3) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mindestens 4 Wochen im Vorfeld mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Tagespflegeperson abzustimmen und schriftlich anzuzeigen.

(4) Abweichend von § 3 (3) dieser Satzung wird festgelegt, dass auf Antrag der Kostenbeitrag für die Zeit erlassen wird, in der das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflegestelle für mindestens einen Monat nicht besuchen kann. Bei Abwesenheit während eines kürzeren Zeitraumes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

(5) Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der vertraglich festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zur Verringerung des Kostenbeitrags.

§ 5

Verfahren, Mitwirkungspflicht

(1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgelegt.

(2) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig. Er ist monatlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten. Beginnt oder endet die Kindertagespflege während eines Monats, wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über für den Kostenbeitrag relevante Änderungen zu informieren (z.B. Anzahl der Kinder). Die Änderung des Kostenbeitrages erfolgt ab dem Monat, in dem die Änderung der persönlichen Verhältnisse wirksam geworden ist.

(4) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zu Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege vom 13.06.2016 außer Kraft.

Schleiz, den 10. Juni 2020
 Der Saale-Orla-Kreis
 gez.
 Fügmann
 Landrat

(Siegel)

Anlage zur Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

(Nach § 3 (1) dieser Satzung bezieht sich die Anzahl der Kinder auf Kinder innerhalb einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 62 EStG besteht.)

Ganztagsbetreuung					
Kinder unter 1 Jahr			Kinder ab 1 Jahr		
1 Kind 100%	2 Kinder 90%	ab 3 Kindern 70%	1 Kind 100%	2 Kinder 90%	ab 3 Kindern 70%
250,00 €	225,00 €	175,00 €	200,00 €	180,00 €	140,00 €

2/3-Betreuung					
Kinder unter 1 Jahr			Kinder ab 1 Jahr		
1 Kind 100%	2 Kinder 90%	ab 3 Kindern 70%	1 Kind 100%	2 Kinder 90%	ab 3 Kindern 70%
220,00 €	198,00 €	154,00 €	170,00 €	153,00 €	119,00 €

Halbtagsbetreuung					
Kinder unter 1 Jahr			Kinder ab 1 Jahr		
1 Kind 100%	2 Kinder 90%	ab 3 Kindern 70%	1 Kind 100%	2 Kinder 90%	ab 3 Kindern 70%
190,00 €	171,00 €	133,00 €	140,00 €	126,00 €	98,00 €

Stundenweise bzw. ergänzende Betreuung		
2,85 €/Stunde + Sockelbetrag		
Sockelbetrag bei bis zu 20 h/Monat	Sockelbetrag bei > 20 h bis zu 24 h/Monat	Sockelbetrag bei > 24 h/Monat
40,00 €	30,00 €	20,00 €

[1] Ab 01.08.2020 wird das Gesetz umbenannt in „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKitaG -).

[2] Ab 01.08.2020 ThürKitaG

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Döbritz und der Gemeinde Nimritz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Nimritz

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gertewitz und der Gemeinde Bodelwitz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Bodelwitz mit Bescheid vom 20.05.2020 gemäß den §§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese am 20.05.2020 genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Schleiz, den 20.05.2020
gez. Dr. Bergner
Fachdienstleiter Rechtsaufsichtsbehörde

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Nimritz

Aufgrund des § 3 Abs. 2 ThürKitaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276) schließen

die Gemeinde Nimritz (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Peter Graetsch

und die Gemeinde Döbritz (als die abgebende Gemeinde)
vertreten durch Herrn Hartmut Ortlepp

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung/ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt für die von ihr betriebene Kindertageseinrichtung eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten. Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 21 Abs. 4 ThürKitaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung (alternativ: die Benutzungsordnung).

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Kindergartengebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe des im Vorjahr des Trägers ausgewiesenen ungedeckten Zuschussbedarfs pro Kind und Monat durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 5. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14*	Verpflegungskosten	57-63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	
16 a	Landeszuschüsse für beitragsfreies Kita-Jahr	17
17*	Verpflegungsgebühren/ Entgelte für Verpflegung	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
19	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

* Die Einnahmen aus den Verpflegungsgebühren bzw. Entgelten für die Verpflegung sollen i. d. R. die Verpflegungskosten decken. Nur wenn keine Deckung gegeben ist, empfehlen wir die Aufnahme der Positionen „Verpflegungskosten“ und „Verpflegungsgebühren/Entgelte für Verpflegung“ in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Eine Beteiligung der Gemeinde Döbritz an Investitionskosten wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Infrastrukturpauschale für Kinder gem. § 31 ThürKitaG. Die Parteien sind sich einig, dass die der Gemeinde Döbritz zustehende Infrastrukturpauschale hälftig an die Gemeinde Nimritz innerhalb eines Monats nach Auszahlung durch das zuständige Ministerium weitergeleitet wird. Die Infrastrukturpauschale der Gemeinde Döbritz ist für die Kindertagesstätte Nimritz zu verwenden. Die Verwendung der weitergeleiteten Infrastrukturpauschale entsprechend der Regelungen dieses Vertrages wird durch die Gemeinde Nimritz nachgewiesen. Nicht oder nicht zweckgerecht verwendete Mittel der Infrastrukturpauschale werden der Gemeinde zurückgezahlt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Nimritz, 01.10.2019	Döbritz, 06.09.2019
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum	Ort (abgebende Gemeinde), Datum
gez. Graetsch Unterschrift	gez. Ortlepp Unterschrift

Beschlüsse der 1. Verbandsversammlung 2020 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lobensteiner Oberland am 03.06.2020

Beschluss 08-2020-V-TW

Beschluss über die Entschädigung Trinkwasserschutzzonen Landwirtschaft für das Geschäftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer 1. Sitzung 2020 die Zahlung eines Ausgleiches gemäß § 102 Thür. Wassergesetz in der Neubekanntmachung vom 23.02.2004 für erhöhte Anforderungen an die landwirtschaftliche Bodennutzung gegenüber der ordnungsgemäßen Landwirtschaft für das Jahr 2019 an die jeweiligen Ausgleichsberechtigten in einer Gesamthöhe von 41.427,07 Euro.

Beschluss 09-2020-V-TW

Beschluss über die 1. Präzisierung Investplan 2020 Trinkwasserbereich

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer 1. Sitzung 2020 folgende Präzisierungen des Investplanes 2020-TW:

- Folgende Maßnahmen werden hinsichtlich der Kosten und Eigenmittel präzisiert:
 - lfd. Nr. 2 („GWV Röttersdorf – Ortsdurchfahrt Oßla“ von 135 T€ auf 90 T€
 - lfd. Nr. 3 („Lehesten – Ortsnetz 10. BA“) von 74 T€ auf 84 T€
 - lfd. Nr. 4 („Remptendorf – Anbindung KA Remptendorf“) von jeweils 80 T€ Kosten und Eigenmitteln auf 90 T€ Kosten bei 50 T€ Eigenmitteln

- lfd. Nr. 15 („ZV – TW Unvorhersehbare Investitionen“) von 40 T€ auf 80 T€
- Folgende Maßnahmen werden verändert bzw. ersetzt:
 - lfd. Nr. 6 („GWV Röttersdorf – TWL Schmiedebach“) mit 60 T€ Kosten/Eigenmitteln statt „GWV Röttersdorf Druckmindererschacht Schmiedebach“ mit 20 T€
 - lfd. Nr. 7 („GWV Schlegel – Gerüsturm TWA Schlegel“) mit 4 T€ Kosten/Eigenmitteln statt „GWVRöttersdorf – CO2-Anlage Röttersdorf“ mit 18 T€

Beschluss 10-2020-V-AW

Beschluss über die 1. Präzisierung Investplan 2020 Abwasserbereich

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer 1. Sitzung 2020 folgende Präzisierungen des Investplanes 2020-AW:

- Folgende Maßnahmen werden hinsichtlich der Kosten und Eigenmittel präzisiert:
 - lfd. Nr. 1 („Lehesten – Ortsentwässerung Breite Straße 10. BA“) von 225 T€/129 T€ auf 235T€/139 T€ (Kosten /Eigenmittel)
 - lfd. Nr. 2 („Remptendorf – Stauraumkanal SKO“) von 450 T€/397 T€ auf 500 T€/447 T€
 - lfd. Nr. 4 („Oßla – Neubau Ortsdurchfahrt L 1096“) von 250 T€/187 T€ auf 285 T€/225 T€
 - lfd. Nr. 15 bzw. neu 13 („Schönbrunn – Erneuerung Stromkabel für PW Schönbrunn“) von 80 T€/80 T€ auf 55 T€/55 T€
- Folgende Maßnahmen werden verändert bzw. ersetzt:
 - lfd. Nr. 6 („Ebersdorf – BA 03 Umbindung KA Gewerbegebiet“) mit 40 T€/40 T€
 - lfd. Nr. 7 („Schlegel – Anbindung Spülwasserableitung TWA an Kanal“) mit 30 T€/30 T€

Bekanntmachung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet **am Mittwoch, den 15. Juli 2020 um 17.00 Uhr** im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kleiner Sitzungssaal, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 14.11.2019
- Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Zweckverbandsvorsitzenden
- Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Beitrittsvereinbarung zum Verkehrsverbund Mittelthüringen“
- Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez.
Bernhard Schmidt
Verbandsvorsitzender

Allgemeiner Hinweis zur Teilnahme an Sitzungen

Verbände sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Personen mit der genannten Symptomatik nicht an Verbandsversammlungen teilnehmen können. Weiterhin bitten wir interessierte Bürger, die als Publikum an der Versammlung teilnehmen möchten, eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitzuhalten, falls der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der Zuhöreremenge nicht gewahrt werden kann.

Fischerprüfung 2020 im Saale-Orla-Kreis

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus musste die geplante Fischerprüfung für den 04. April 2020 leider abgesagt werden. Die nächste Fischerprüfung findet am Samstag, **26. September 2020**, in Schleiz statt.

Der genaue Ort und Zeitpunkt werden den Teilnehmern nach Prüfung des Antrages sowie Zusendung des Nachweises des Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in Form einer schriftlichen Einladung bekannt gegeben. Diese Unterlagen müssen 4 Wochen vor dem Prüfungstermin in unserer Behörde eingegangen sein. Auskunft bei Rückfragen erteilt Herr Güther (Tel.: 036663/488-524 / E-Mail: ordnung@lrasok.thuringen.de).

gez. Rauner
Fachdienstleiter



Machen Sie sich den Sommer schön!



www.ksk-saale-oria.de/zuhause

**Investieren Sie jetzt
in Ihr Zuhause.**

**Mit dem Sparkassen-
Privatkredit.**

Wenn's um Geld geht



**Kreissparkasse
Saale-Orla**